

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	130.880.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	149.984.000,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme und in der Ausgabe auf	21.502.000,00 EURO
--	--------------------

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Krankentransport- und Rettungsdienstes des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	4.854.600,00 EURO
Aufwendungen in Höhe von	4.854.600,00 EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	46.000,00 EURO
Ausgaben in Höhe von	46.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.725.300,00 EURO festgesetzt.

Im Vermögensplan des Betriebes für den Rettungsdienst werden Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 EURO festgesetzt.

Im Vermögensplan des Betriebes für den Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,00 EURO festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Sonderkasse des Betriebes für den Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 53 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und
- 47 v. H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 65 NLO in Verbindung mit § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 EURO im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg,

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Eggers